

Satzung

Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN Wachtberg

Stand 30.11.2022

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Wachtberg. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wachtberg sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Rhein- Sieg, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Wachtberg. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde Wachtberg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder vom OV Wachtberg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,

- -die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen
- -die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
- - die den Beitrag gemäß der Parteistatuten zahlen und
- - die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Wachtberg haben.
- - Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Wachtberg gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft muss in Schriftform oder online beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Fraktion, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband in Textform zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Über einen vorläufigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, also im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat und / oder
- Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- An allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
- Sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Fachgruppen berichten an den Ortsverbandsvorstand und sprechen nicht eigenmächtig für den Ortsverband.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND Wachtberg ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wachtberg. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

(2) Die GRÜNE JUGEND Wachtberg hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Rechenschaftsbericht

Für die GRÜNE JUGEND als Teilorganisation gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz für die GRÜNE JUGEND erstellt und im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes

ausgewiesen wird. Alternativ können die Geschäftsvorfälle der GRÜNEN JUGEND über die Konten des zugehörigen OV abgewickelt werden und im Rahmen der Buchhaltung des OV erfasst werden.

(4) Zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit

Sofern die Grüne Jugend Wachtberg zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dieses im Rechenschaftsbericht des OV auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder eine Nebenorganisation handelt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

(2) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung erschienen Mitglieder des Ortsverbandes, ausgenommen sind hiervon der Ausschluss eines Mitglieds gemäß §2-6, die Auflösung des Ortsverbandes gemäß §10 und Satzungsänderungen gemäß §11-(2). Anträge gelten bei Stimmgleichgewicht als nicht angenommen. Enthaltungen bleiben bei Abstimmungen in der Frage von qualifizierten Mehrheiten (Quoren, 2/3-Mehrheit o.ä.) unberücksichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sofern keine Wahl von politischen Ämtern auf der Tagesordnung steht, kann der Vorstand entscheiden, die MV online durchzuführen.
4. Der Vorstand versendet die Einladung 12 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Der Versendetag und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Ladungsfrist nicht mitgezählt.
5. Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme und ggf. über einen Haushalt. Sie nimmt den Vorstandsbericht zur Kenntnis.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Empfehlung über die Höhe von Mandatsträgerbeiträgen, die als Spenden von den Mandatsträgern an den Ortsverband abgeführt werden sollen. (Entsprechend der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.)
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und die Delegierten für übergeordnete Parteigremien; außerdem die Bewerberinnen und Bewerber für

die Kommunalwahlen. Vorstandsneuwahlen und Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder müssen in der Versammlungseinladung angegeben werden.

10. Die Mitgliederversammlung spricht nach der Wahl des Vorstandes eine Empfehlung aus über die vom Vorstand zu kooptierenden Vorstandsmitglieder. Siehe § 7 (3)
11. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
12. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - drei grundsätzlich gleichberechtigte Mitglieder:
 1. die/der Vorsitzende
 2. die/der Kassierer*in,
 3. ein*e Schriftführer*in
 - weiterhin können 2 weitere kooptierte Mitglieder dem Vorstand angehören:
 - ein/e Vertreter*in der GRÜNEN Jugend und
 - ein/e Vertreter*in der GRÜNEN Ratsfraktion Wachtberg.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer*in und Schriftführer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er ist für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich auch online möglich.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes (durch Beendigung der Parteimitgliedschaft, Umzug oder freiwilliges Ausscheiden etc.) ist die schriftliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die MV wählt ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Wahlperiode. Sofern die reguläre Amtszeit weniger als sechs Monate beträgt, kann der Vorstand entscheiden, für die reguläre restliche Amtszeit auf die Neuwahl zu verzichten

8. Der Vorstand ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen über die Arbeit des Vorstands Rechenschaft abzulegen. Die/der Kassierer*in legt für das jeweils abgelaufene Jahr einen Kassenbericht vor. Anschließend stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Diversität

1. Der OV Wachtberg bekennt sich aktiv zu Diversität in der Gesellschaft und fördert diese bei allen Personalentscheidungen. Dementsprechend sollen alle zu besetzenden Gremien und Organe so divers wie möglich besetzt werden.
2. Zu Diversität zählen zum Beispiel Alter, Geschlecht, Ethnizität, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung und physische und psychische Verfassung.

§ 9 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 10 Auflösung

Der Ortsverband kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes Wachtberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem zustimmen. Bei Auflösung des Ortsverbandes geht das Vermögen an den Kreisverband Rhein-Sieg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 11 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- Frauenstatut
- Finanzordnung
- Schiedsgerichtsordnung.

Wenn der Ortsverband kein Frauenstatut / keine Finanzordnung / keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut / die Finanzordnung / die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes.

(2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Einladungs- und Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.